

Zürich, 7. August 2023

Referenz: Talenthouse AG | R-123.529.758

Dekotierungsentscheid

I. Sachverhalt

1. Mit Datum vom 26. Juni 2023 beantragte SIX Exchange Regulation AG (**SER**) beim Regulatory Board die Dekotierung sämtlicher Namenaktien (Valoren-Nr. 1'081'986) der Talenthouse AG (**Talenthouse** oder **Emittent**) i.S.v. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 Kotierungsreglement [**KR**] zusammen mit den nachstehenden Anträgen: (i) einer Aufrechterhaltungsfrist von drei Monaten, (ii) der Ablehnung des Gesuchs um Fristerstreckung betreffend Einreichung und Publikation des Geschäftsberichts 2022 sowie (iii) der Delegation der Festlegung des letzten Handelstages und des Tages der Dekotierung an SER.
2. Dem Antrag um Dekotierung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:
3. Mit E-Mail vom 25. April 2023 an SER ersuchte der Emittent um eine Fristerstreckung betreffend Einreichung und Publikation des Geschäftsberichts 2022 bis am 30. Juni 2023. Mit Entscheid vom 28. April 2023 gewährte SER die Fristerstreckung bis am 31. Mai 2023, d.h. für einen Monat und im Einklang mit der aktuellen Praxis von SER.
4. Der Geschäftsbericht wurde innert der einmalig durch SER erstreckten Frist weder eingereicht noch publiziert. Mit Gesuch vom 31. Mai 2023 ersuchte Talenthouse um eine erneute Fristerstreckung zur Einreichung und Publikation des Geschäftsberichts 2022 bis am 31. August 2023. Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Emittent sich in einer Restrukturierungsphase befände und es dem Emittenten aufgrund von fehlenden finanziellen Investitionen nicht möglich sei, den Jahresabschluss zu finalisieren und von der Revisionsstelle prüfen zu lassen.
5. In der Folge ordnete SER per 1. Juni 2023 die vorübergehende Sistierung des Handels mit den Effekten von Talenthouse an. Die Beurteilung, ob das zweite Fristerstreckungsgesuch vom 31. Mai 2023 von Talenthouse gewährt werden soll, obliegt gemäss obengenannter Praxis dem Regulatory Board.

6. Mittels Ad hoc-Mitteilung wurde am 5. Juni 2023 durch den Emittenten mitgeteilt, dass der erwähnte Investor die besprochene kurzfristige Liquidität nicht zur Verfügung gestellt habe, welche erforderlich sei, um die Restrukturierungsmassnahmen in Angriff zu nehmen.
7. Das Regulatory Board hat den Antrag vom 26. Juni 2023 von SER sowie das Gesuch des Emittenten vom 31. Mai 2023 zur Kenntnis genommen und am 3. Juli 2023 aufgrund des vorliegenden Sachverhalts entschieden, sämtliche Namenaktien der Talenhouse i.S.v. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 KR zu dekotieren. Das Gesuch des Emittenten vom 31. Mai 2023 betreffend Fristerstreckung zur Einreichung und Publikation des Geschäftsberichts 2022 wies das Regulatory Board ab.

II. Begründung

8. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 KR sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products [RLD] geregelt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 RLD entscheidet der Emittent grundsätzlich selber über die Dekotierung der von ihm begebenen Effekten. Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten hingegen streichen, wenn die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage steht oder bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet wurde. Diesfalls werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist. Das Regulatory Board legt den Zeitpunkt der Ankündigung der Dekotierung sowie den letzten Handelstag fest. In seinem Entscheid berücksichtigt es den Schutz des Anlegers, den ordnungsgemässen Handel, das rechtliche Umfeld und die Interessen des Gesuchstellers. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und letztem Handelstag beträgt mindestens drei und längstens zwölf Monate. Das Regulatory Board berücksichtigt bei der Festlegung der Frist verschiedene Kriterien wie z.B. den Zeitpunkt, die Streuung pro Titelkategorie, die Liquidität, Handelsvolumen, eine allfällige Zustimmung der Generalversammlung etc. (Art. 4 RLD).
9. Im vorliegenden Fall hat das Regulatory Board am 3. Juli 2023 entschieden, sämtliche Namenaktien des Emittenten mit einer Aufrechterhaltungsfrist von drei Monaten i.S.v. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 KR zu dekotieren. Der Emittent führte als Begründung für das Fristerstreckungsgesuch betreffend den Geschäftsbericht 2022 vom 31. Mai 2023 insbesondere ins Feld, dass er sich in einer Restrukturierungsphase befände und auf Investitionen eines Investors angewiesen sei, um den Jahresabschluss fertig zu stellen und ihn durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen. In der Ad hoc-Mitteilung des Emittenten vom 5. Juni 2023 wurde wiederum ausgeführt, dass der erwähnte Investor die versprochene Liquidität nicht zur Verfügung gestellt habe, welche gemäss dem Fristerstreckungsgesuch des Emittenten notwendig wäre, um den Jahresabschluss 2022 zu finalisieren und von der Revisionsstelle prüfen zu lassen. Daraus muss geschlossen werden, dass der Emittent nicht über die zwingend notwendige Kapitalmarktfähigkeit verfügt, welche für eine Kotierung an SIX Swiss Exchange AG (**SIX Swiss Exchange**) vorausgesetzt wird. Seine Zahlungsfähigkeit steht damit ernsthaft in Frage. Zum Zeitpunkt des Antrags der Dekotierung konnte die Aktie von Talenhouse als illiquid klassifiziert werden und hatte vor Sistierung des Handels am 1. Juni 2023 in den letzten sechs Monaten ein durchschnittliches Handelsvolumen von knapp 680'000 Aktien pro Tag.

10. Das Regulatory Board hat daher aus den vorgenannten Gründen das Gesuch des Emittenten um Fristerstreckung abgelehnt und dem Antrag von SER auf Dekotierung des Emittenten stattgegeben. Die Festlegung des letzten Handelstages und des Tages der Dekotierung wurde an SER delegiert. SER hat die Dekotierung der Namenaktien auf den 9. November 2023 (letzter Handelstag: 8. November 2023) festgelegt.

III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 der Talenhouse AG, Baar ZG (Valoren-Nr. 1'081'986) wird durch das Regulatory Board bewilligt.
2. Die **Dekotierung** der Aktien erfolgt am **9. November 2023** (letzter Handelstag an SIX Swiss Exchange ist **8. November 2023**).
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 8.1 Gebührenordnung zum Kotierungsreglement keine Gebühren erhoben.

Sabir Sheikh
Head Listing & Enforcement

Gabriella Moretti
Deputy Head Listing

Rechtsmittelbelehrung

Emittenten und Sicherheitsgeber im Sinne des Kotierungsreglements können Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weiterziehen, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung des Entscheids haben (Art. 62 Abs. 2 KR).

Entscheide betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten gemäss Art. 58 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 2, sanktionsweise ausgesprochene Dekotierungen sowie Dekotierungen von kollektiven Kapitalanlagen können von Aktionären nicht angefochten werden (Art. 62 Abs. 4 KR).